



Verfügung

Zürich, 26. März 2024

Geschäfts-Nr. 1085997

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 2

- 1 Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergeht für die nachgenannte Strasse ab 2. April 2024 bis etwa Ende Dezember 2025 folgende Verkehrsvorschrift. Das bestehende Fahrverbot (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Ausnahmen) wird folgendermassen ergänzt:

Bruchstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrrädern ist von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr verboten:
zwischen der Entlisbergbrücke (inkl.) und der Butzenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der



2/2

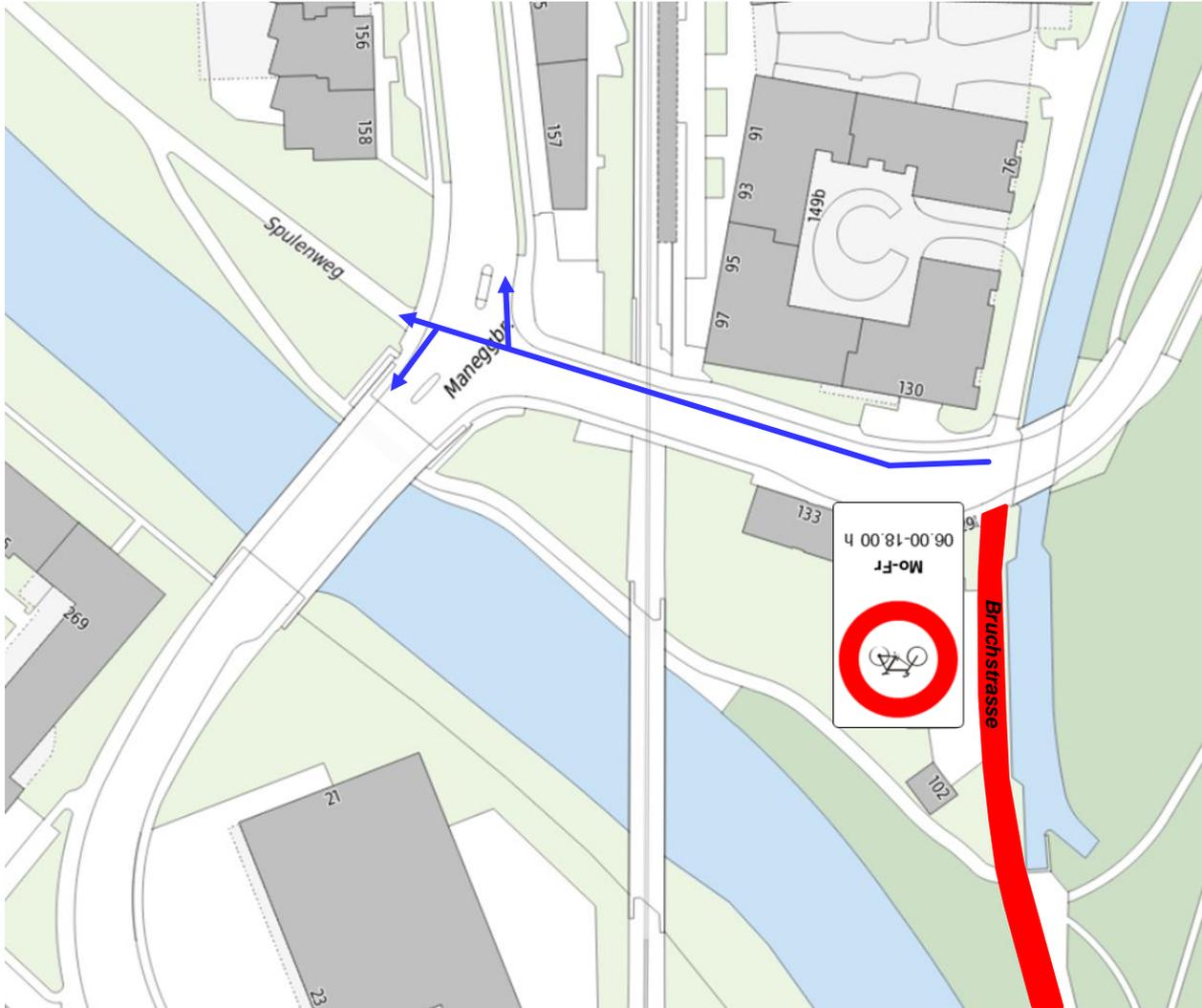
verfügt Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 4 Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 5 Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift **«Temporäre Verkehrsvorschrift, Kreis 2»** am 10. April 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch und an die Dienstabteilung Verkehr.

Direktorin der Dienstabteilung Verkehr

Esther Arnet

Geplanter Vollzug



Legende:	
	Baustelle
	Velo



Geplanter Vollzug

